

1045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 161/1987 und 456/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 samt Überschrift lautet:

„Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf“

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonder Schule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonder Schule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

2. An die Stelle des § 8 a (samt Überschrift) treten folgende §§ 8 a und 8 b:

„§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonder Schule oder Sonder Schulkasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und — im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen — bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8 b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8 a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulkasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“

3. Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wendung „— unbeschadet der Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonderschule —“.

4. Im § 14 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9 a eingefügt:

„(9 a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 a Abs. 2 den

Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 letzter Satz vorliegen.“

5. § 15 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulkasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.

(4) Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit.“

6. § 15 Abs. 5 und 6 entfällt.

7. Nach § 28 wird folgender § 28 a angefügt:

„§ 28 a. Entscheidungen auf Aufnahme in die Vorschulstufe oder die erste Stufe einer Sonderschule für das Schuljahr 1993/94 gelten als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993.“

8. Dem § 30 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8, § 8b, § 14 Abs. 1 und 9 a, § 15 und § 28 a mit 1. August 1993,
2. § 8.a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1996, für Kinder, die im Schuljahr 1992/93 im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Vorschulstufe besucht haben, jedoch jeweils ein Jahr früher, frühestens jedoch mit 1. August 1993.

§ 15 Abs. 5 und 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1993 außer Kraft.“

1045 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

Die Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder durften letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden. Im Hinblick auf die positiven Erfolge im Grundschulbereich wären diese Schulversuche in das Regelschulwesen zu übertragen.

Ziele:

Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen.

Inhalt:

Überführung der Schulversuchsergebnisse im Grundschulbereich; Fortführung der Schulversuche auf der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang.

Alternativen:

Auslaufen der Schulversuche und Beibehaltung der derzeitigen Regelungen trotz der positiven Schulversuchsergebnisse in der Grundschule oder Verlängerung des Schulversuchszeitraumes oder Übertragung aller Schulversuche in das Regelschulwesen (obwohl ab der 5. Schulstufe noch keine ausreichenden Schulversuchsergebnisse vorliegen).

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden.

Kosten:

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt zum Entwurf einer 15. SchOG-Novelle.

2

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegenden Entwürfe von Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden.

Dieses Anliegen gründet sich darin, daß nach den bestehenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes physisch oder psychisch behinderte Kinder, die dem Unterricht einer Volksschule, einer Hauptschule oder eines Polytechnischen Lehrganges nicht zu folgen vermögen, ihre Schulpflicht in einer Sonderschule erfüllen mußten. Das Schulpflichtgesetz nimmt auf den Umstand nicht Rücksicht, daß behinderte Kinder bei entsprechenden Stützmaßnahmen zB in der Volksschule verbleiben könnten. Daher wurden durch die 11. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die rechtlichen Grundlagen für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (§ 131 a des Schulorganisationsgesetzes) geschaffen, welche insbesondere wegen der erwähnten Regelung des Schulpflichtgesetzes erforderlich waren.

Aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat sich gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn unterstützende Maßnahmen eingesetzt werden. Daher sieht die im Entwurf vorliegende Novelle eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. (Ab der 5. Schulstufe liegen noch nicht so gesicherte Schulversuchsergebnisse vor. Der Schulversuchszeitraum ist noch zu kurz, um zu gesicherten Ergebnissen kommen zu können. Dazu ist zu bemerken, daß der Schulversuchszeitraum gemäß § 131 a Abs. 6 des SchOG noch nicht abgelaufen ist.)

Nach dem vorliegenden Entwurf soll an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit und

der damit verbundenen Aufnahme in eine Sonderschule nunmehr nur die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes treten. Wie bereits erwähnt, soll der Sonderschulbesuch nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein. Grundbedingung dafür ist jedoch nach wie vor das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung und die daraus resultierende mangelnde Fähigkeit, dem Unterricht folgen zu können. Somit ist hinsichtlich der Bewertung des Grades der Behinderung als Grundlage für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes keine Änderung gegenüber der derzeitigen Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit vorgesehen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

EG-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder, welche in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder und in einer Entschließung der gleichen Gremien über die Eingliederung behinderter Kinder in allgemeine Bildungssysteme festgelegt werden.

Kosten:

Im Rahmen des Schulpflichtgesetzes selbst ergibt sich durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Aufwand, da keine kostenwirksame Änderung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädago-

gischen Förderbedarfes anstelle des Verfahrens zur Sonderschulaufnahme vorgesehen ist. Die im schulorganisatorischen Bereich durch die Integration bedingten Kosten werden beim Entwurf der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8):

Derzeit hat § 8 des Schulpflichtgesetzes die Aufnahme und den Besuch der Sonderschule zum Inhalt, wobei es im wesentlichen um das Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit geht. Da im Rahmen des Verfahrens betreffend die Sonderschulbedürftigkeit es auch um die Feststellung geht, an welchen (Sonder-)Schulen dem Förderbedarf am besten Rechnung getragen werden kann (vgl. die verschiedenen Arten der Sonderschulen im § 25 Abs. 2 des SchOG), erscheint es im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung der Schulversuche des § 131 a des SchOG im Volksschulbereich und der Weiterführung dieser Versuche ab der 5. Schulstufe zweckmäßig, eine allgemein gültige Regelung in der Form der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu treffen. Aus pädagogischer Sicht wird dadurch aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine mehr schülerorientierte Diagnose eines besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfs; anstelle einer „Selektionsdiagnostik“ tritt eine maßnahmenorientierte „Förderdiagnostik“. Die Folgerung, welche Schulen auf Grund der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes besucht werden können, ist aus systematischen Gründen von der Feststellung des Förderbedarfes gesondert zu betrachten und soll daher Inhalt des § 8 a sein.

Im einzelnen wird zum Inhalt des § 8 Abs. 1 festgestellt:

Entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 Abs. 2 sieht der Entwurf bezüglich der Einleitung des Verfahrens den Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, den Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder die amtswege Einleitung vor. Bezüglich des Antrages der Schule ist festzustellen, daß vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie zB Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstufen u. a.) — so wie bisher — voll ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden kann, da keine Änderung in der Definition der besonderen Erziehungsbedürfnisse vorgesehen ist.

Primäres Ziel der vorliegenden Novelle ist die Integration der bisher als sonderschulbedürftig

geltenden Schüler und keine Ausweitung der als behindert einstufbaren Kinder. Dies geht aus der Wortidentität der Gründe für eine entsprechende Entscheidung im derzeit geltenden § 8 Abs. 1 und dem vorgesehenen § 8 Abs. 1 hervor, wo in beiden Fällen von Kindern gesprochen wird, die „infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule ... nicht zu folgen vermögen“.

Hinsichtlich der sachlichen Entscheidungszuständigkeit (Bezirksschulrat) ist keine Änderung vorgesehen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit soll jedenfalls der Bezirksschulrat des Wohnsitzes des Kindes vorgesehen werden, da in diesem Zusammenhang die Bezugnahme auf die konkrete Situation des Kindes am besten beurteilt werden kann.

Bezüglich der vorgeschriebenen Gutachten wird eine der konkreten Situation besser entsprechende Auswahl der Gutachten ermöglicht. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß nunmehr die Eltern verlangen können sollen, daß bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch Personen, die das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, mitwirken. Die Gutachter im Verfahren können auch zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen werden, um durch ihr Zusammenwirken eine intensive Beratung der Eltern im Sinne einer Förderkommission sicherzustellen. Dabei wird sicherlich auch über verschiedene Varianten der schulischen Förderung zu diskutieren sein, wo und in welcher Form dem sonderpädagogischen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Diesen Überlegungen entsprechen die drei letzten Sätze des Abs. 1, wobei den Eltern besondere Rechte eingeräumt werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Eltern die Möglichkeit, jene Gutachter mitzubringen, welche das Kind bisher betreut haben und deren Gutachten sie vorbringen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem vorletzten Satz des geltenden § 8 Abs. 2 und stellt die Möglichkeit sicher, daß in Zweifelsfällen verschiedene Schullaufbahnvarianten erprobt werden können. Damit kann auch überprüft werden, ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes in einer bestimmten Schulart tatsächlich entsprochen werden kann bzw. ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 8 a, wobei auf die im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 8 dargelegten Zielsetzungen Bedacht genommen wird.

Abs. 4 entspricht dem § 8 Abs. 3 bzw. dem § 8 a Abs. 3 in der geltenden Fassung.

Zu Z 2 (§ 8a):

Anstelle der absoluten Sonderschulpflicht tritt nun für die ersten Jahre der Schulpflicht eine

Berechtigung zum Besuch einer geeigneten Sonder- schule (Sonderschulklasse) oder einer geeigneten Volksschule. Die Sonder- schule wird dadurch zu einer Angebotsschule für physisch oder psychisch behinderte Kinder, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative und ein sonderpädagogisch ausgefeiltes Angebot sein muß. Nachdem sich Eltern nun freiwillig und bewußt nach Beratung für die Sonder- schule entscheiden können, ist mit einer deutlich verbesserten Annahme dieser Schulart zu rechnen.

Als zweite Möglichkeit wurde nun der Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule vorgesehen. Somit wird es sich im Regelfall nicht um eine Volksschule in bisheriger Form handeln, sondern ist jeweils für ein bestimmtes Kind zu prüfen, ob das höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes erreicht werden kann.

Voraussetzung für eine Bildungswegentscheidung ist eine möglichst vollständige Übersicht über verschiedene Bildungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile. Der Bezirksschulrat hat nach Vorlage der Gutachten und allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen einen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten. Somit wird der Bezirksschulrat Vorschläge über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene geeignete Volksschule unterbreiten, wodurch dem Prinzip des wohnortnahmen Schulbesuches Rechnung getragen werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen für die Beratungstätigkeit enthält Abs. 2.

Gerade in der Einführungsphase der neuen Regelungen wird noch nicht an allen Volksschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Behinderungsarten bestehen. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen, die Sprengelvolksschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Volksschule materiell und personell so auszustatten, daß diese Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes erfüllen kann. Bei der diesbezüglichen Regelung im Abs. 3 ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Volksschulen und gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG in den Angelegenheiten des Landeslehrerdienstreiches die Vollziehungszuständigkeit bei den Ländern liegt. Sofern durch Landesgesetze die diesbezügliche Kompetenz den Bezirksschulräten übertragen wurde, haben diese selbst die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; in den übrigen Fällen werden sie die entsprechenden Maßnahmen bei den zuständigen Stellen zu beantragen haben. Grundsätzlich kommt auch eine Spezialisierung oder

Sonderausstattung einzelner Volksschulen (und nicht aller Volksschulen) in Betracht, weil eine Konzentration aus Gründen einer besseren Finanzierbarkeit angebracht sein kann.

Zu Z 2 (§ 8b):

Wie bereits oben ausgeführt sollen nunmehr die Schulversuche gemäß § 131 a des SchOG im Bereich der Volksschule in das Regelschulwesen übernommen und im übrigen entsprechend der geltenden Rechtslage weitergeführt werden. Daher sieht § 8 b vor, daß entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (= derzeitige Sonder- schulbedürftigkeit) die der „Eigenart und Schulfähigkeit entsprechende Sonder- schule“ (Sonderschulklasse) zu besuchen haben, sofern sie keine Volksschule oder Integrationsklasse im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131 a des SchOG besuchen.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1):

In dieser Gesetzesbestimmung wird auf die „Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonder- schule“ verwiesen. Auf Grund der in diesem Entwurf vorgesehenen Novellierung des § 8 ist dieser Verweis nicht mehr zutreffend. Da dieser Verweis inhaltlich nunmehr auch entbehrlich erscheint, wäre er zu streichen.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 9a):

Derzeit dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch nicht schulreife, nicht aber sonder- schulbedürftige Kinder eine Vorschulstufe an der Volksschule besuchen. Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in die Volksschule könnte es für das behinderte Kind zweckmäßig sein, statt sofort in die erste Schulstufe aufgenommen zu werden, bei Bestehen der Vorschulstufe mit entsprechender Förderungsmöglichkeit in der Vorschulstufe betreut zu werden. Eine generelle diesbezügliche Regelung könnte jedoch im Einzelfall Probleme ergeben, sodaß in diesem Zusammenhang die Beratung durch den Bezirksschulrat (§ 8 a Abs. 2 des Entwurfes) maßgeblich sein soll.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2 und 3):

Die derzeitige Umschreibung der Schulunfähigkeit im § 15 Abs. 2 wird mehr durch die ausstattungsmäßigen Voraussetzungen der Sonder- schule bestimmt, als durch die Bildungsvoraussetzungen eines behinderten Kindes. Dementsprechend wären die Voraussetzungen für die Feststellung der Schulunfähigkeit zu ändern. Ein absolutes Kriterium für Schulunfähigkeit kann aus medizini-

1045 der Beilagen

7

schen Gründen erwachsen. Aus pädagogischer Sicht muß festgestellt werden, daß im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, wie ihn die Novelle vorsieht, aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber erzielbar sind, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge (Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens) gefördert werden sollte.

§ 15 Abs. 3 erfordert eine Änderung im Hinblick auf den neuen § 8. Da oftmals in Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit auch geprüft wird, ob nicht doch mit einer entsprechenden sonderpädagogischen Förderung ein Schulbesuch möglich ist, erscheint die volle Parallelität der Verfahren erforderlich. Dies erfolgt durch die Anwendbarerklärung des § 8 auch für den Bereich des § 15, wobei jedoch die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Beobachtung im Hinblick auf die speziellen sonderpädagogischen Kenntnisse der beobachtenden Lehrer auf die Sonderschule (Sonderschulkasse) für schwerstbehinderte Kinder einzuschränken ist.

Durch den neuen Abs. 4 wird eine besondere Beratungsmöglichkeit durch den Bezirksschulrat normiert, damit im Interesse des Kindes allfällige Förderungsmöglichkeiten außerhalb des Schulwesens genutzt werden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 5 und 6):

Die Abs. 4 bis 6 des § 15 in seiner geltenden Fassung hätten wegen der Neuregelung im § 8 und der Anwendbarerklärung der dort enthaltenen Verfahrensbestimmungen durch den neuen § 15 Abs. 3 zu entfallen. Da der bisherige Abs. 4 bereits durch den neuen Abs. 4 ersetzt wird (siehe den vorstehenden Absatz der Erläuterungen) wären nur noch die Abs. 5 und 6 zu streichen.

Zu Z 7 (§ 28a):

Die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder durften

gemäß § 131 a Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes im Schuljahr 1992/93 letztmalig begonnen werden. Aus diesem Grund ist die Überführung dieser Schulversuche im Volksschulbereich ab 1. September 1993 in das Regelschulwesen vorzusehen. Da die Kundmachung der vorgesehenen Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985 voraussichtlich erst Ende Juni oder im Juli zu erwarten ist, werden bis dahin bereits viele Verfahren zur Aufnahme in die Sonderschule nach den derzeitigen Bestimmungen des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 abgeschlossen sein. Um den Erziehungsberechtigten nach der Überführung dieser Schulversuche in das Regelschulwesen mit kommendem Schuljahr die Möglichkeit zu geben, daß ihre behinderten Kinder bereits ab diesem Schuljahr in die erste Schulstufe oder in die Vorschulstufe aufgenommen werden können, bedarf es einer Übergangsbestimmung. Diese hat festzulegen, daß Sonderschulaufnahmen in die Vorschulstufe und die erste Schulstufe für das Schuljahr 1993/94 als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne der Neuregelung zu gelten haben.

Zu Z 8 (§ 30):

Wie bereits vorhin erwähnt, durften gemäß § 131 a Abs. 6 des SchOG Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden, sodaß sie nur mehr auslaufend zu führen sind. Parallel dazu sind die im Schulpflichtgesetz 1985 vorgesehenen Neuregelungen aufsteigend in Kraft zu setzen, soweit sie unmittelbar mit dem Schulbesuch zusammenhängen. Für die Zeit ab 1. August 1996 soll die Novelle für alle Schulstufen der Volksschule gelten, wobei es möglich sein soll, daß in Volksschulen mit Volksschuloberstufe behinderte Kinder bereits ab diesem Zeitpunkt auch nach der vierten Schulstufe integrativ betreut werden können. Soweit nicht ausdrücklich ein aufsteigendes Inkrafttreten erforderlich ist, hätte die Novelle ab 1. August 1993 zu gelten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Besuch einer Sonderschule

§ 8. (1) Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch schulfähig sind, haben — unbeschadet der §§ 11 bis 13 — ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulklassen zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklassen) ist auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen vorzunehmen. Der Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten hat die Art der Sonderschule, die das Kind besuchen soll, zu bezeichnen; gleiches gilt für die amtsweegige Aufnahme. Zuständig zur Entscheidung über die Aufnahme ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die beantragte Art der Sonderschule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind der Förderung durch die beantragte Art der Sonderschule bedarf, ein Gutachten des Leiters einer Sonderschule der beantragten Art (des Lehrers einer derartigen Sonderschulklassen), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten, ein nach Lage des Falles allenfalls erforderliches sonderpädagogisches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Überdies kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden. Der Bezirksschulrat hat die eingeholten Gutachten und das Ergebnis der Beobachtung des Kindes seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Vorgeschlagene Fassung

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

Geltende Fassung

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Entlassung aus der Sonderschule

§ 8 a. (1) Schüler von Sonderschulen, bei denen während der Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch (§ 8 Abs. 1) wegfallen, sind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers oder auf Antrag des Leiters der Sonderschule, die das Kind besucht, oder sonst von Amts wegen aus der Sonderschule zu entlassen. Sie haben — abgesehen von dem Fall der Entlassung wegen Schulunfähigkeit — ihre allgemeine Schulpflicht in einer anderen gemäß § 5 in Betracht kommenden Schule zu erfüllen. Erfolgt die Entlassung aus der Sonderschule wegen Schulunfähigkeit, so ist gleichzeitig die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht (§ 15) auszusprechen.

(2) Zuständig zur Entscheidung über die Entlassung aus der Sonderschule ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Sonderschule, die das Kind besucht, gelegen ist. Sofern die Entlassung nicht deshalb erfolgt, weil die Zumutbarkeit des Schulweges oder die Möglichkeit der Unterbringung des Schülers in einem geeigneten Schülerheim nicht mehr gegeben ist, hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch (§ 8 Abs. 1) weggefallen sind, ein Gutachten des Leiters der Sonderschule (Lehrers der Sonderschulkasse), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers, jedenfalls aber, wenn vor der Aufnahme in die Sonderschule (§ 8 Abs. 2) ein solches Gutachten eingeholt worden ist, ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Überdies kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8 a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulkasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und — im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen — bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8 b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8 a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des

10

1045 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 14. (1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind und im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, haben — unbeschadet der Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonderschule — das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe zu erfüllen.

§ 15. . .

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung auch durch den Unterricht an einer Sonderschule nicht gefördert werden kann.

(3) Die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit ist auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder von Amts wegen vorzunehmen. Zuständig zur Entscheidung über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Sonderschule besucht der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Sonderschule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob das Kind schulunfähig ist, ein Gutachten des Leiters der Sonderschule (des Lehrers der Sonderschulklassen), ein schul- oder amtsärztliches Gutachten, ein nach Lage des Falles allenfalls erforderliches sonderpädagogisches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

(4) Zugleich mit der den Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes abweisenden Entscheidung hat der Bezirksschulrat

Vorgeschlagene Fassung

Schulversuches gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklassen zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

§ 14. (1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind und im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, haben das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe zu erfüllen.

(9a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 a Abs. 2 den Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 letzter Satz vorliegen.

§ 15. . .

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklassen) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.

(4) Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit.

Geltende Fassung

auszusprechen, daß das Kind die allgemeine Schulpflicht gemäß § 8 Abs. 1 zu erfüllen hat.

(5) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Für das Verfahren, das nach Wegfall der Schulunfähigkeit über die Aufnahme des Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklasse) durchzuführen ist, ist § 8 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(Entfällt)

§ 28 a. Entscheidungen auf Aufnahme in die Vorschulstufe oder die erste Stufe einer Sonderschule für das Schuljahr 1993/94 gelten als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993.

§ 30. . .

(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8, § 8 b, § 14 Abs. 1 und 9 a, § 15 und § 28 a mit 1. August 1993,
2. § 8 a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. August 1996, für Kinder, die im Schuljahr 1992/93 im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Vorschulstufe besucht haben, jedoch jeweils ein Jahr früher, frühestens jedoch mit 1. August 1993.

§ 15 Abs. 5 und 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1993 außer Kraft.